

Arbeitsgesetzbuch modifiziert

Im Juni 2016 wurde das Gesetzkpaket zur Begründung des Staatshaushalts für das Jahr 2017 verkündet, das – unter anderem – auch die Bestimmungen bezüglich der Änderung des Gesetzes Nr. I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch (Mt.) von 2012 umfasst.

Bezüglich des Kündigungsverbots einer schwangeren bzw. in einer mit einem Humanreproduktionsverfahren zusammenhängenden Behandlung stehenden Arbeitnehmerin wurde die diesbezügliche Regelung ergänzt. Das Gesetz ermöglicht künftig, dass der Arbeitgeber, soweit die Arbeitnehmerin ihn nach Mitteilung der Kündigung über das Kündigungsverbot in Kenntnis setzt, die Kündigung einseitig schriftlich zurückzieht. Möglichkeit hierzu hat der Arbeitgeber innerhalb von 15 Tagen nach der Informierung.

Des Weiteren ändern sich die Regelungen bezüglich der täglichen Ruhezeit, in den im Gesetz bestimmten Fällen, bei denen der Umfang der täglichen Ruhezeit auf weniger als elf Stunden bestimmt wird, ist für den Arbeitnehmer auch zu gewährleisten, dass der gemeinsame Umfang zweier aufeinander folgender eingeteilter täglicher Ruhezeiten mindestens 22 Stunden beträgt.

Außer Kraft gesetzt wurde daneben jene Regelung, wonach dem in einem Arbeitsbereich mit Rufbereitschaft beschäftigten Arbeitnehmer, dem eine ordentliche Arbeitszeit am Sonntag zugeteilt wurde, am Samstag unmittelbar davor keine ordentliche Arbeitszeit zugewiesen werden durfte. Weitere Modifizierungen betreffen auch die sich auf die Arbeitsverträge leitender Angestellter sowie auf die Rechtsverhältnisse der durch ausländische Arbeitgeber im Inland beschäftigten Arbeitnehmer beziehenden Bestimmungen.

Die das ungarische Arbeitsgesetzbuch modifizierenden Regelungen treten zum großen Teil am 18. Juni 2016 in Kraft, die sich auf die tägliche Ruhezeit beziehenden Bestimmungen ändern sich dagegen ab 1. Januar 2017.